

Von Monat zu Monat : der Nürnberger Prozess nach 30 Jahren

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Nürnberger Prozess nach 30 Jahren

Zu allen Zeiten haben die Sieger nach gewonnenen Kriegen an ihren Besiegten Rache geübt. Der im Krieg Unterlegene war der Gewalt des Siegers ausgeliefert und dieser hat an Volk und Führern des Besiegten oft grausame Vergeltung geübt. Der Gedanke, die auf die Machtstellung des Siegers gestützte Kriegsraube zu ersetzen durch eine rechtlich geordnete Bestrafung des Unterlegenen für seine Schuld am Kriegsausbruch und für das von ihm während des Krieges begangene Unrecht, ist erst in der jüngsten Zeit entstanden. Erstmals nach dem Ersten Weltkrieg wurden in den Jahren 1921 und 1922 auf Veranlassung der Siegermächte ein Teil der als solche bezeichneten deutschen «Kriegsverbrecher» von deutschen Gerichten abgeurteilt. Dagegen lehnte es die Reichsregierung entschieden ab, eigene Beschuldigte — Wilhelm II. und Ludendorff! — zur strafrechtlichen Beurteilung an die Sieger auszuliefern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg machte es die bedingungslose Kapitulation Deutschlands und das damit begründete Gewaltverhältnis der Sieger erstmals möglich, Kriegsverbrecherprozesse gegen die Repräsentanten des untergegangenen nationalsozialistischen Deutschland durchzuführen, für deren Ablauf von den Alliierten die Rechtsregeln festgelegt wurden. Von dieser Möglichkeit wurde nach 1945 in grösserem Umfang Gebrauch gemacht.

Unter den nach 1945 von den Siegerstaaten gegen die verantwortlichen Persönlichkeiten des Dritten Reichs durchgeführten Kriegsverbrecherprozessen kommt dem vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 in Nürnberg vor dem Internationalen Militär-Tribunal (I. M. T.) laufenden Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher eine vorrangige und wegweisende Bedeutung zu. In diesem Prozess gegen die 22 noch überlebenden Hauptexponenten des Hitler'schen Staates — Minister, hohe Militärs und führende Parteigrößen — wurden 12 der Angeschuldigten zum Tode durch den Strang verurteilt, 7 Angeschuldigte erhielten Freiheitsstrafen von 10 Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer und 3 Angeschuldigte wurden freigesprochen. Am 16. Oktober wurden 10 Todesurteile vollstreckt (Hermann Göring entzog sich der Hinrichtung durch Selbstmord und Martin Bormann blieb seither verschollen). Dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher folgte eine grössere Zahl kleinerer Kriegsverbrecherprozesse.

In dem Nürnberger Prozess vor dem I. M. T. ist erstmals in der Geschichte nach einem Krieg eine in den Formen des Rechts durchgeführte gerichtliche Aburteilung der vom Besiegten begangenen Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit erfolgt. Der nahezu ein Jahr dauernde Monsterprozess gegen die Größen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems war der grösste und wohl auch umstrittenste Strafprozess aller Zeiten. Dieser Prozess war belastet von der schweren Problematik, die unvermeidlicherweise jeder «Siegerjustiz» innewohnt und die trotz allem Bemühen um eine rechtlich möglichst korrekte Prozessführung nicht überwunden werden konnte.

Auch zeigten sich in Nürnberg schwerwiegende Lücken im anwendbaren Recht, deren Überbrückung dem urteilenden Gericht erhebliche Mühe bereitete. Infolge der unlösbaren inneren Problematik jeder Aburteilung von Besiegten durch die Sieger war der grosse Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozess zwar ein gangbarer Weg zur Bestrafung der grossen Verantwortlichen für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschland; aber diesem Prozess blieb der erhoffte Einfluss auf die Gestaltung des Völkerrechts in der Nachkriegszeit weitgehend versagt.

Heute, 30 Jahre nach dem Urteil des I. M. T., besteht eine genügende zeitliche Distanz, um das Geschehen in dem Prozess und die von ihm aufgeworfenen Probleme frei von Emotionen zu beurteilen und sie gegenüber der seitherigen Entwicklung zu würdigen. In diesen Tagen sind zwei grundlegende Bücher *) erschienen, die sich aus sehr unterschiedlicher Blickrichtung mit dem historischen Prozess vor dem I. M. T. auseinandersetzen und damit ein Neuüberdenken der Probleme der Aburteilung von Kriegsverbrechern erlauben. Die beiden Bände ergänzen sich auf glückliche Weise gegenseitig. Sie sind vorzüglich geeignet, nicht nur Vorgeschichte, Ablauf und Bedeutung dieses grossen Prozesses zu erläutern, sondern auch seine logisch nie ganz lösbare innere Problematik aufzuzeigen.

Der deutsche Publizist *Werner Maser*, der mit seinen biographischen Forschungen über Adolf Hitler bekannt geworden ist, legt auf Grund eines langjährigen Studiums des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses eine Gesamtdarstellung der Prozessvorgänge und seiner Grundfragen vor. Die Bedeutung dieser umfangreichen Darstellung liegt vor allem in ihrer Schilderung des Prozesses, die dem Leser einen vollständigen Überblick über das Ganze vermittelt. Ohne wesentliche neue Materialien beizubringen liegt das Schwergewicht der Darstellung im Stimmungsmässigen. Insbesondere mit einer lebendigen Beschreibung der handelnden Persönlichkeiten auf beiden Seiten der Prozessschranken, die stark auf die individuellen Einzelheiten eingeht, wird das persönliche Element des Prozesses und damit seine einzigartige *Ambiance* erfasst. Der Verfasser ist nicht frei von teilweise stark subjektiven Beurteilungen. Etwa gegen den amerikanischen Präsidenten Roosevelt empfindet er eine geradezu leidenschaftliche Abneigung, und auch seine Ablehnung gegen die einen, und seine Sympathie für andere Angeschuldigte tragen stark persönliche Züge. Neben der Personenschilderung arbeitet die Darstellung in farbiger Weise jene Prozessdetails heraus, welche das Bild des Geschehens beleben. Er schildert ausführlich die — nicht wenigen — Prozess-Pannen und ergeht sich eingehend in der Darstellung von fragwürdigen Geschehnissen, wie etwa der aus der tiefen Verachtung der Amerikaner für diesen Mann erwachsenden Schikanen gegenüber Julius Streicher. Nicht ohne Schmunzeln schildert er auch die überlegene Weise, in der Hermann Göring mit dem US-Ankläger Jackson umsprang. Ins Bild der stark journalistischen Darstellungsweise Masers gehört auch die makabre Beschreibung der erschreckend dilettantisch vollzogenen Hinrichtungen. Gesamthaft vermittelt die Darstellung, die mit zahlreichen eingeschalteten Originaltexten arbeitet, ein lebendiges Bild der Vor-

*) – *Werner Maser* Nürnberg, Tribunal der Sieger
Econ-Verlag, Düsseldorf/Wien, 1977.

– *Bradley F. Smith* Der Jahrhundert-Prozess
Verlag S. Fischer, Frankfurt am Main, 1977.

gänge, in welchen die Höhepunkte und die entscheidenden Phasen des 10 monatigen, vielfach monotonen Prozessablaufs geschickt herausgearbeitet sind.

Maser steht in seiner Beurteilung des Prozesses in einer auffallenden Doppelstellung. Sicher muss ihm zugestanden werden, dass er sich bemüht, dem Prozess womöglich gerecht zu werden. Er schildert die ungeheuren und vielfältigen Schwierigkeiten, denen das Gericht und seine Mitarbeiter bei der Vorbereitung und der Durchführung des Prozesses gegenüberstanden und er anerkennt das ehrliche und verantwortungsbewusste Bestreben aller Beteiligten, über die blosser Rachejustiz hinaus zu kommen und einen gerechten Prozess durchzuführen, in welchem die Angeschuldigten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abgeurteilt wurden. Unter grossem Zeitdruck haben das Gericht und seine Helfer ein Riesenmaterial — die gesichteten Dokumente erreichten ein Gewicht von 1100 Tonnen — verarbeitet und im Prozess überprüft. Trotz den durch die Umstände bedingten ausserordentlichen Erschwerungen wurden die Angeschuldigten in einen fairen Prozess gestellt. Ihnen und ihren Anwälten war das Recht zur vollen Verteidigung eingeräumt. Wesentlich ist auch, dass das I. M. T. nicht nach vorgefassten Meinungen geurteilt hat. Die Urteilsprüche, unter denen sich drei Freisprüche befanden, sind teilweise erst nach heftigen Auseinandersetzungen innerhalb des Gerichts zustande gekommen.

In einem da und dort etwas zwiespältig anmutenden Gegensatz zu dieser Anerkennung der Prozessführung stehen die Kritiken, die Maser an dem Prozess übt. Diese werden von ihm vielfach nicht direkt geäussert, sondern ergeben sich indirekt aus seiner pointierten Darstellung von unerfreulichen Prozessszenen und fragwürdigen Erscheinungen der Nürnberger Justiz. Daneben stehen aber auch sehr direkte Darlegungen von Lücken und Mängeln des Verfahrens und von innern Widersprüchen, die sich unvermeidlicher Weise aus der Natur der gegen Kriegsverbrecher gerichteten Strafuntersuchungen ergeben. Die im Grunde kritische Einstellung des Verfassers gegenüber dem Prozess ist überall fühlbar. Sie beginnt mit dem Untertitel des Buchs, wo er vom «Tribunal der Sieger» spricht, und äussert sich im Verlauf der Darstellung immer wieder, indem er anhand der Prozessereignisse die Problematik jeder Siegerjustiz deutlich unterstreicht.

Auch Maser wird nicht fertig mit dem unlösbaren Widerspruch dieser Art von Prozessen. So sehr er auf der einen Seite die Notwendigkeit der Bestrafung der Naziverbrecher anerkennt und den Alliierten das Streben nach einem korrekten Prozess zugesteht, beanstandet er auf der andern Seite, dass die Siegermächte den Prozess nach eigenem Ermessen gestaltet haben und vor allem, dass sie in diesem als alleinige und endgültige Urteilsinstanz aufgetreten sind. Dabei wird vom Verfasser der Einmaligkeit dieses Strafverfahrens wohl etwas zu wenig Rechnung getragen: die Untaten des Dritten Reichs hatten in ihrer Schrecklichkeit und ihren Dimensionen — Endlösung der Judenfrage und Konzentrationslager! — alle hergebrachten Grössenordnungen gesprengt. Die grauenhaften Geschehnisse standen in den Jahren 1945 und 1946 in der unmittelbaren Erinnerung der Sieger und riefen nach ausserordentlichen Sühnemassnahmen. Dies konnte nicht ohne deutliche Auswirkungen auf das Strafverfahren gegen die noch lebenden Hauptverantwortlichen dieses Staates bleiben.

Schliesslich sollte noch vermehrt berücksichtigt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen den vier Siegermächten, die geistig und rechtlich grundverschiedenen Auffassungen verhaftet waren, unter ausserordentlichen Erschwerungen stand, die einem reibungslosen Prozessablauf nicht förderlich waren.

Die für den Hauptkriegsverbrecherprozess aufgestellten Anklagepunkte waren in verschiedenen Rechtsbereichen verankert und mussten darum nach unterschiedlichen Gesichtspunkten beurteilt werden:

1. Die auf Grund eines gemeinsamen Plans begangene *Verschwörung* zur Entfesselung von Angriffskriegen.
2. Die *Verbrechen gegen den Frieden* durch Planung und Durchführung von Angriffskriegen.
3. Die *Kriegsverbrechen*, d. h. die Verletzung der völkerrechtlichen Vorschriften über die Kriegführung.
4. Die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* durch Einzel- und Gruppenmord, Ausrottung von Bevölkerungsteilen, Versklavung und Deportation.

Die unter 3 und 4 genannten Verbrechen der unhumanen Kriegführung und der Verbrechen gegen die Gebote der Menschlichkeit — also die Verbrechen *im* Kriege — werden von den Landesstrafrechten und dem Kriegsvölkerrecht geächtet und waren als grundlegende Normen sittlichen Verhaltens bekannt und anerkannt. Wo hierüber zwar ein geschriebenes Recht fehlte, bestand doch ein ungeschriebenes elementares Recht, das im Rechtsgefühl und dem gesunden Menschenverstand der europäischen Nationen verankert ist. Die rechtliche Beurteilung der Kriegsverbrechen und der Verletzung der Gebote der Menschlichkeit im Kriege bot deshalb keine unüberwindbaren Schwierigkeiten, auch wenn die Ungeheuerlichkeit der von Hitler und seinen Gefolgsleuten begangenen Taten weit über alles bisherige hinausging.

Wesentlich schwierigere Probleme stellte dagegen die rechtliche Erfassung der Verbrechen gegen den Frieden. Bei ihnen legte das I. M. T. das Schwergewicht auf den Friedensbruch mittels der Auslösung eines Angriffskrieges. Demgegenüber kam dem erst nachträglich aufgenommenen, aus dem amerikanischen Strafrecht stammenden Verschwörungsbegriff im Prozess nur untergeordnete Bedeutung zu. Sein Ziel lag vor allem darin, die kollektive Schuld an den Verbrechen des Dritten Reichs auf den relativ beschränkten Kreis der engsten Mitarbeiter Hitlers zu konzentrieren.

Beim Straftatbestand des Verbrechens gegen den Frieden durchzieht die grundlegende Frage den ganzen Prozess, ob hierüber ein gültiges Völkerrecht bereits vor Nürnberg bestanden habe oder ob hierüber erst für die Zwecke des Prozesses «neues Recht» geschaffen worden ist, das in Verletzung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) rückwirkend auf die Nürnberger Angeschuldigten angewendet worden ist. Dazu ist festzuhalten, dass die Frage der Ächtung des Angriffskrieges schon nach dem Ersten Weltkrieg eingehend erörtert worden ist und dass der von Deutschland unterzeichnete Briand-Kellogg-Pakt von 1928 ein eindeutiges Verbot des Angriffskrieges aufgestellt hatte. Allerdings waren die Kriterien der verbotenen Aggression nicht klar umschrieben (sie sind es heute noch nicht!) und vor allem fehlte bisher eine Strafandrohung für Verletzungen des Verbots. Ein völkerrechtliches Strafrecht für Verbrechen gegen den Frieden hat vor Nürnberg nicht bestanden. Es wurde hier für die Bestrafung der Naziführer, die den Zweiten Weltkrieg entfesselt haben, geschaffen und unmittelbar auf sie angewendet. Wenn somit die Strafandrohungen wegen Verbrechen gegen den Frieden bisher zwar gefehlt haben, sind die Nürnberger Verurteilungen aber doch nicht ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Das Verbot von Angriffskriegen war schon

vorher ein unter Völkern anerkanntes Grundprinzip. Die Nürnberger Urteile waren darum nicht ungerecht und trafen die nach menschlichem Ermessen Schuldigen, auch wenn sie in einem Verfahren und unter Anwendung von Rechtsregeln gefunden wurden, die Anlass zu Kritik geben können. Im übrigen muss hierzu festgestellt werden, dass in Nürnberg kein einziges Todesurteil nur wegen der Mitwirkung an einem Angriffskrieg verhängt worden ist.

Die besondere Problematik des Nürnberger Prozesses liegt weniger in der Frage nach dem für die Beurteilung massgebenden Recht, als vielmehr in der einseitigen Anwendung dieses Rechts auf die Exponenten des besiegten deutschen Staates. Die bedingungslose Kapitulation Deutschlands hatte die Besiegten in die volle Gewalt der Sieger gebracht. Die Siegermächte waren damit frei in der Gestaltung des Prozesses. Das von ihnen eingesetzte Gericht bestand einseitig aus ihren eigenen Angehörigen und war ein reines Parteigericht. Dieses liess die Anschuldigungen nur gegen das deutsche Reich und seine Führer zu. Bei den im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen den Frieden wurden alle Handlungen ausgeklammert, die von den Siegern begangen wurden, vom Hitler-Stalinpakt bis zum Angriff der Sowjets auf Polen und Finnland. Ebenso durften bei den Verbrechen gegen allgemeines Recht und die Gebote der Menschlichkeit Untaten wie das Massaker von Katyn, wie auch die Vernichtungsangriffe auf Dresden sowie auf Hiroshima und Nagasaki vor dem Gericht nicht zur Sprache kommen. In dieser einseitigen Beschränkung der Beurteilung auf die strafbaren Handlungen der Besiegten — sie wird von Maser sehr deutlich hervorgehoben — zeigt sich die besondere Problematik des Nürnberger Prozesses. Sie wird von der einmaligen Ungeheuerlichkeit der zur Beurteilung stehenden deutschen Verbrechen zwar erheblich gemildert, aber nicht ganz überwunden. In dieser Einseitigkeit der Rechtssprechung über den abgelaufenen Krieg liegt einer der Hauptgründe dafür, dass sich die Nürnberger Rechtsfindung nicht zum allgemeinen Völkerrecht entwickeln konnte. Nürnberg war ein sachlich zwar begründeter, als Präjudiz für die Zukunft jedoch ungeeigneter Einzelfall. Darin ist kein neues Völkerrecht entstanden, das erlaubt hätte, das nach 1946 begangene Unrecht — Kuba, Vietnam, Ungarn, Tschechoslowakei, Naher Osten — strafrechtlich zu erfassen.

Unbestritten waren dagegen die in Nürnberg angewendeten Grundsätze der Schuld bemessung, in denen im wesentlichen hergebrachtes Recht bestätigt wurde. Besondere Bedeutung kommt dabei der deutlichen Ablehnung der Einrede des Handelns auf höheren Befehl zu, das nicht als Strafausschliessungsgrund anerkannt wurde. Das Gericht machte die Angeschuldigten für ihre auf Befehl ausgeführten Taten direkt verantwortlich. Das eindrucklichste Beispiel war hier der von Hitler angeordnete Kommissarbefehl, der die Exekution der gefangenen Sowjetkommissare befahl.

Auf wesentlich andere Weise als Maser geht der amerikanische Historiker *Bradley F. Smith*, Verfasser verschiedener Studien über die Geschichte des Nationalsozialismus an die Darstellung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozesses heran. Smith beschreibt den Prozess aus dem Blickpunkt des urteilenden Gerichts und beleuchtet zum erstenmal in dieser Vollständigkeit und Klarheit das Innere des Riesenprozesses. Seine für Juristen wie für Historiker gleicherweise aufschlussreiche Darstellung legt dar, wie das Gericht gearbeitet hat, und zeigt die innern Auseinandersetzungen, die es zu seinen Urteilssprüchen geführt haben.

Eingehend und ohne Rücksicht auf die handelnden Personen schildert Smith die teilweise sehr bewegte Vorgeschichte des Prozesses in der Londoner Konferenz von 1945. Für dieses Verfahren gab es keine Vorbilder und keine Präjudizien. Die Beauftragten, die ohne Instruktion handelten, haben aus eigener Beurteilung das Prozessrecht geschaffen. Dieses wurde in einer sehr bewegten und wechselhaften Entwicklung erarbeitet, in denen sich teilweise erstaunliche Ansichten und Fehleinschätzungen der handelnden Persönlichkeiten geltend machten. Jedenfalls zeigt sich in dieser Vorgeschichte, dass es für den Prozess ursprünglich keinen durchdachten Plan gab, sondern dass er in der gemeinsamen Arbeit der Beauftragten schrittweise entwickelt wurde.

Die Darstellung von Smith über den Prozessablauf enthält entscheidende, bisher unbekannte Fakten, die neues Licht in die Motive und die Handlungsweise des Gerichts werfen. Insbesondere das während des ganzen Prozesses geführte Tagebuch des amerikanischen Chefrichters Francis Biddle gestattet eindruckliche Einblicke in die inneren Vorgänge. Es lässt die erheblichen Spannungen und Reibungen unter den aus 8 Richtern der 4 Siegerstaaten bestehenden I. M. T. erkennen und zeigt die teilweise seltsamen Kompromisse, die immer wieder eingegangen werden mussten, um zu tragfähigen Schlüssen zu gelangen. Es zeigt auch die Persönlichkeiten der mit der schweren Aufgabe der Urteilsfindung betrauten Richter, die weder Militärs, noch bedeutende Richter waren, die aber zweifellos erfüllt waren vom Bestreben, einen sauberen Prozess und eine gerechte Urteilsfindung sicherzustellen. Auch Smith hält dafür, dass der Prozess kein auf reiner Gewalt beruhender Racheakt, sondern ein rechtmässiges Verfahren war, in welchem die nationalsozialistische Kriegsschuld eindeutig bewiesen wurde.

Wie Maser bedauert auch Smith die nicht unbestrittene Rechtsgrundlage der Strafurteile gegen die Verbrechen gegen den Frieden, auf welche das Gericht ein deutliches Schwergewicht gelegt hatte, weil es im Angriffskrieg die grösste Gefahr für die Menschheit erblickte, die es für die Zukunft hoffte bannen zu können. Dadurch ist es nach dem Prozess zu unerfreulichen Kontroversen gekommen. Besser und rechtlich eindeutiger wäre es nach seiner Ansicht gewesen, wenn sich das Gericht auf die Verurteilung der eigentlichen Kriegsverbrechen beschränkt hätte. Immerhin stellt auch Smith fest, dass rückwirkende Straftatbestände nicht massgebend für die Verurteilungen waren.

Den schwerwiegendsten Mangel des Prozesses sieht auch Smith ebenfalls in der Tatsache, dass sich dieser einseitig nur gegen die Deutschen richtete, während am Richtertisch ausschliesslich die Vertreter der Siegermächte sassen. Dies hatte zur Folge, dass die von den Alliierten vor und während des Krieges begangenen Kriegsverbrechen nicht zur Beurteilung standen, was nicht unbedenklich ist, weil die Deutschen keineswegs das «Monopol an Greueln» hatten. Auch für Smith ist der Massenmord an den polnischen Offizieren von Katyn hierfür das erschreckendste Beispiel. Interessanterweise zitiert er hier auch den britischen Angriffsplan gegen Norwegen, dem die deutsche Operation im Frühjahr 1940 zuvorgekommen ist.

In Nürnberg standen im übrigen nicht nur die 22 massgebenden Persönlichkeiten des nationalsozialistischen Regimes vor Gericht, sondern auch dessen verbrecherische Organisationen: das Reichskabinett, der Generalstab, das Oberkommando der Wehrmacht, die SS, die SA, das Führerkorps der NSDAP und GESTAPO/Sicherheitsdienst. Von diesen wurden SS, GESTAPO/SD und das Führerkorps der NSDAP als verbrecherisch verurteilt. Mit diesem Urteil wurde es möglich, im laufenden und in späteren Kriegsverbrecherprozessen die Mitgliedschaft bei der betreffenden Organisation zu bestrafen;

dies aber nur, wenn das Mitglied Kenntnis von ihren verbrecherischen Zielen hatte. Von der Annahme einer Kollektivschuld aller Mitglieder dieser Organisationen wurde damit abgesehen.

Die Nürnberger Prozesse und ihre Rechtsfindung mussten isolierte Erscheinungen bleiben. Sie waren nur möglich, weil Deutschland bedingungslos kapitulierte und damit seine Souveränität eingebüsst hatte. So waren die Siegermächte in der Lage, nach freiem Ermessen und gestützt auf ein selbst bestimmtes Verfahren die massgebenden Persönlichkeiten des geschlagenen Deutschland strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Streben nach einem rechtlich geregelten Prozess verdient darum Anerkennung, weil eine willkürlich gestaltete Racheaktion durchaus in der Macht der Sieger gelegen wäre und ihnen manche Anfechtung erspart hätte. Der Prozess war, bei allen Schwächen, die ihm anhafteten, besser als sein Ruf.

Die Voraussetzungen für ein analoges Vorgehen werden in Zukunft kaum gegeben sein. Solange ein echtes, von den Staaten anerkanntes internationales Gericht nicht besteht — von der UNO ist vergebens versucht worden, ein solches zu schaffen — wird eine Strafverfolgung nicht möglich sein, denn es ist nicht anzunehmen, dass sich souveräne Staaten aus freien Stücken einer richterlichen Beurteilung ihrer strafbaren Handlungen unterziehen werden. Dies hat sich schon im Nürnberger Prozess gezeigt, in welchem nur über die Straftaten des im Krieg Unterlegenen geurteilt werden durfte. Daraus ist der nicht leicht zu nehmende Vorwurf erwachsen, die in Nürnberg verurteilten Nazi-Größen seien nicht darum verurteilt worden, weil sie schwere Verbrechen begangen, sondern darum, weil sie den Krieg verloren haben. Dazu käme in einem modernen Konflikt die unterschiedliche Bewertung des Krieges: nach östlicher Auffassung ist jeder der kommunistischen Ordnung dienende Krieg von vornherein ein gerechter Krieg. An dieser Dialektik muss jede Beurteilung nach strafrechtlichen Prinzipien scheitern. Und schliesslich ist es, trotz aller Bemühungen, in Nürnberg nicht gelungen, die völkerrechtlichen Straftatbestände, insbesondere die Verbrechen gegen den Frieden, eindeutig zu umschreiben.

Aber auch dann, wenn Nürnberg kein Völkerrecht im strengen Sinn geschaffen hat, ist dieser Prozess doch nicht ohne rechtliche Folgen geblieben. In ihm sind die elementaren Grundregeln des Völkerlebens bestätigt und den Staaten in Erinnerung gerufen worden. Weil sich die Sieger bemüht haben, nicht nur Rache zu üben, sondern Recht zu sprechen, sind die Gebote der Friedenswahrung und der Menschlichkeit den Völkern in Erinnerung gerufen worden. Auch wenn Nürnberg nicht zur bestimmenden rechtlichen Grösse für die künftige Gestaltung einer friedlichen Welt geworden ist, war es doch ein fruchtbarer, geistiger Ansporn und eine ernste Mahnung.

Über diese wesentlichen Ziele hinaus bietet das umfangreiche und gründliche Untersuchungsverfahren von Nürnberg auch eine einmalige Quelle geschichtlicher Erkenntnisse über den Zweiten Weltkrieg. Seine geschichtlichen Klärungen haben die Forschungen in die richtigen Bahnen gewiesen, womit Missdeutungen und Dolchstosslegenden von Anfang an verhindert wurden.

Kurz